



**EWJR** ELEKTRIZITÄTSWERK  
JONA-RAPPERSWIL AG

# **STATUTEN ELEKTRIZITÄTSWERK JONA-RAPPERSWIL AG**

---

Datum: 26.04.2006

Klassifikation: Öffentlich



## **1 Firma, Sitz, Gegenstand, Zweck und Dauer der Gesellschaft**

Art. 1 Unter der Firma „Elektrizitätswerk Jona-Rapperswil AG“ besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Jona (Gründungsjahr 1902).

Art. 2 Gegenstand und Zweck der Gesellschaft ist:

- a) Der Betrieb eines Elektrizitätswerkes zur Beschaffung elektrischer Energie für die Gemeinden Jona und Rapperswil;
- b) Der Betrieb eines Installationsgeschäftes für elektrische Stark- und Schwachstrom-Anlagen aller Art, sowie Handel mit Elektromaterial. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmungen der gleichen Branche zu beteiligen.

Art. 3 Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

## **2 Gesellschaftskapital, Aktien, Aktionäre**

Art. 4 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 750'000.– und ist eingeteilt in 15'000 auf den Namen lautende Aktien im Nennwert von Fr. 50.–. Das Aktienkapital ist voll liberiert. Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen.

Art. 5 Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Übertragung von Aktien, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung, bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden. Als wichtige Gründe gelten:

- a) das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind;
- b) der Umstand, dass ein Erwerber direkt oder indirekt mehr als 5% der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien erwerben oder insgesamt besitzen würde;
- c) der Erwerb oder das Halten von Aktien im Namen oder im Interesse Dritter.

Die Zustimmung kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat beschliesst, die Aktien (für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter) zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. Dieselbe Entschädigungspflicht trifft die Gesellschaft, sofern sie die Zustimmung bei Übergang infolge Erbgangs, Erbteilung, ehelichen Güterrechts und Zwangsvollstreckung veweigert. Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.



- Art. 6 Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals entscheidet die Generalversammlung über das Bezugsrecht und über die näheren Bedingungen der Ausgabe neuer Aktien. Erfolgt die Ausgabe neuer Aktien zu einem den Nennwert der Aktien übersteigenden Betrag, so ist der erzielte Mehrerlös nach Deckung der Ausgabekosten zu Abschreibungen zu verwenden oder dem gesetzlichen Reservefonds zuzuweisen.

### **3 Organisation**

- Art. 7 Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Die Revisionsstelle.

#### **A. Die Generalversammlung**

- Art. 8 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihre statutengemäss gefassten Beschlüsse sind für alle Aktionäre verbindlich.

- Art. 9 Die Generalversammlung ist entweder eine ordentliche oder eine ausserordentliche. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung hat ausser in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen zu erfolgen:

- a) Wenn sie vom Verwaltungsrat oder von der Generalversammlung beschlossen wird;
- b) Auf Antrag eines oder mehrerer Aktionäre, deren Aktien zusammen mindestens 1/10 des gesamten Aktienkapitals ausmachen und die in schriftlicher, unterzeichneter Eingabe dem Verwaltungsrat den Zweck der Versammlung angeben.

Im letzteren Falle hat die Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung längstens innerhalb 30 Tagen von der Überreichung der Eingabe der Aktionäre an zu erfolgen.

- Art. 10 Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einzuberufen. Ausserdem ist die Einladung in vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitungen ein Mal zu publizieren. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

- Art. 11 Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind die im Aktienbuch als Aktionäre eingetragenen Personen berechtigt. Das Eigentum an einer jeden Aktie gibt das Recht auf eine Stimme in der Generalversammlung. Jeder Aktionär kann sich bei Verhinderung mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Aktionär vertreten lassen.

- Art. 12 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder dessen Stellvertreter oder bei Verhinderung der Genannten ein vom Verwaltungsrat zu bestimmendes Mitglied desselben. Der Vorsitzende ernennt einen Protokollführer und mindestens einen Stimmzähler. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.



Art. 13 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten.
2. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle.
3. Die Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichtes.
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes.
5. Décharge-Erteilung an die Verwaltungsorgane.
6. Beschlussfassung über Schaffung oder Vermehrung von Obligationenkapital.
7. Beschlussfassung über Auflösung, Fusion und Liquidation der Gesellschaft.

Ausser obiger Geschäfte, die dem Entscheid der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten sind, fasst sie Beschlüsse über alle anderen Angelegenheiten, die gemäss Gesetz von ihr zu behandeln sind oder die ihr der Verwaltungsrat zum Entscheid vorlegt.

Art. 14 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse unter Vorbehalt der Bestimmungen von Art. 15 hiernach in offener oder geheimer Abstimmung mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 15 Für wichtige Beschlüsse gilt Art. 704 OR.

## **B. Der Verwaltungsrat**

Art. 16 Der Verwaltungsrat besteht aus 7-9 Mitgliedern mit einer Amtsdauer von drei Jahren. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind wieder wählbar. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Art. 17 Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat während seiner Amtsdauer zwei auf seinen Namen lautende Aktien als Pflichtaktien am Sitz der Gesellschaft zu hinterlegen.

Art. 18 Die Einberufung des Verwaltungsrates erfolgt, so oft die Geschäfte es erfordern, ausserdem, wenn ein Mitglied es verlangt. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Art. 19 Dem Verwaltungsrat obliegt die Organisation und Überwachung des gesamten Unternehmens. Im Besonderen stehen ihm folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl eines Ausschusses;
- b) Wahl des Direktors;
- c) Bestimmung der zur rechtsverbindlichen Unterschriftsführung befugten Personen und der Art und Form der Zeichnung;
- d) Aufstellung und Abänderung eines allgemeinen Geschäftsreglements, sowie eines Reglements für die Abgabe von elektrischer Energie und evtl. Abänderung von Werkvorschriften;



- e) Festsetzung der Sitzungsgelder und Entschädigungen an die Gesellschaftsorgane;
- f) Aufstellung der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung;
- g) Vorberatung und Antragstellung über alle an die Generalversammlung gelangenden Verhandlungsgegenstände.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, insbesondere an einen Ausschuss und die Direktion, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

- Art. 20 Zur Vertretung der Gesellschaft ist die Kollektivunterschrift zweier dazu ermächtigter Personen notwendig. Der Verwaltungsrat bezeichnet aus seiner Mitte oder ausserhalb derselben diejenigen Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift oder die Kollektivprokura je zu zweien zusteht.

### **C. Die Revisionsstelle**

- Art. 21 Die Generalversammlung wählt jeweils auf eine Amtsdauer von 3 Jahren eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

## **4 Bilanz, Gewinnverteilung, Reservefonds**

- Art. 22 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen.

- Art. 23 Die Bilanz ist aufzustellen nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes, speziell gemäss Art. 662 ff. und 958 ff. OR. Die Abschreibungen auf der gesamten Anlage sind nach soliden kaufmännischen Grundsätzen zu bemessen und sollen mindestens 3% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ausmachen.

- Art. 24 Der aus der Gewinn- und Verlustrechnung sich ergebende Bilanzgewinn ist wie folgt zu verwenden:

- a) 5% des Jahresgewinnes sind der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese 20% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht;
- b) hierauf ist an die Aktionäre eine Dividende bis zu 5% auszurichten;
- c) ein allfällig verbleibender Rest steht zur Verfügung der Generalversammlung, die berechtigt ist, daraus weitere Dividendenausschüttungen an die Aktionäre vorzunehmen oder Spezialreserven mit oder ohne Zweckbestimmung zu schaffen oder zu äufnen. Dabei ist ein Zehntel derjenigen Beträge, die über die fünfprozentige Dividende hinaus an die Aktionäre verteilt werden, dem gesetzlichen Reservefonds zuzuweisen.



Art. 25 Der allgemeine Reservefonds darf, soweit er die Hälfte des Aktienkapitals nicht übersteigt, nur zur Deckung von Verlusten oder zu Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges das Unternehmen durchzuhalten, die Arbeitslosigkeit zu steuern oder deren Folgen zu mildern.

## **5 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft**

Art. 26 Im Falle der Auflösung der Gesellschaft gelten für die Liquidation die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 739 und ff. OR.

## **6 Publikation**

Art. 27 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Blättern, die in Jona und Rapperswil verbreitet sind. Gegenwärtige Statuten sind von der Generalversammlung vom 26. April 2006 genehmigt worden und treten an Stelle derjenigen vom 27. April 2001.

### **Elektrizitätswerk Jona-Rapperswil AG**

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Dr. Markus Hofmann

Ernst Gossweiler